

Badminton Club Kerzers mit Sitz in Kerzers



Erneuerung der Fassung vom 24. April 2009

Art. 1: Name und Sitz

Der Badminton Club Kerzers, nachstehend BCK genannt, ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff des ZGB, mit Sitz in Kerzers FR.

Art. 2: Zweck

Der BCK bezweckt in kameradschaftlichem Rahmen die Förderung des Badmintonspiels in den Bereichen Breiten- und Leistungssport. Der BCK ist politisch und konfessionell neutral. Der BCK hält sich an den «Spirit of Badminton» von Swiss Badminton:

Der BC Kerzers setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der BC Kerzers anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der BC Kerzers und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: DopingStatut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Der BC Kerzers unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den BC Kerzers selbst, seine Mitglieder:innen, Athlet:innen, Trainer:innen, Coaches und Betreuer:innen verbindlich. Der BC Kerzers sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder das Reglement durchsetzen.

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das EthikStatut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

Art. 3: Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)

Art. 4: Mitgliedschaft

Der BCK besteht aus Aktivmitgliedern, Junioren und Juniorinnen bis und mit dem 17. Altersjahr, sowie Passiv- und Ehrenmitglieder.

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Badmintonspiel hat. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn diese den BCK finanziell unterstützen möchten. Die minimale Zuwendung für Passivmitglieder beträgt CHF 20, eine Obergrenze ist nicht definiert.

Art. 5: Aufnahme

Das Anmeldeformular zum Beitritt ist an den Vorstand des BCK zu richten. Das Anmeldeformular kann auf der Webseite des BCK zum Download oder vom Vorstand beantragt werden.

Art. 6: Pflichten

Die Klubmitglieder, welche sich für die Meisterschaft anmelden sind verpflichtet an den Meisterschaftsspielen teilzunehmen. Fehlbares Verhalten eines Mitgliedes kann mit einer Busse geahndet werden. Letzte Entscheidungsinstanz ist der Vorstand.

Jedes Mitglied ist für seine persönliche Badmintonausrüstung verantwortlich.

Es ist Sache der Mitglieder, sich gegen Unfälle und Haftpflicht zu versichern.

Art. 7: Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss per Mail an den/die Präsidenten/Präsidentin gerichtet werden. Wird die Kündigung innerhalb des gleichen Jahres wie der Eintritt des Mitgliedes ausgesprochen, bestimmt der Vorstand über die Höhe des Mitgliederbeitrages.

Art. 8: Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen. Die Hauptversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr über die Zugehörigkeit des Mitgliedes.

Zu einem Ausschluss führen können:

- Den Verpflichtungen gemäss Artikel 6 unentschuldig nicht nachkommen
- Den offenen Mitgliederbeitrag nicht bezahlen
- Der Verdacht oder das Verletzen des «Spirit of Badminton» von Swiss Badminton

Art. 9: Organisation

Die Organe des BCK bestehen aus der Hauptversammlung, nachfolgend HV genannt, dem Vorstand und der Rechnungsrevisoren.

Art. 10: Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des BCK. Die HV wird jährlich vom Vorstand einberufen und findet im April statt. Die Einladung wird jedem Mitglied unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor der Versammlung elektronisch zugestellt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn er dies für nötig erachtet. Eine solche kann auch von 1/4 der Aktivmitglieder verlangt werden.

Die Hauptversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussreurse

Art. 11: Traktanden der HV

Protokoll der letzten Hauptversammlung
Statutenänderungen
Mutationen
Jahresberichte
Jahresrechnung, Revisorenbericht
Tätigkeitsprogramm
Mitgliederbeiträge / Budget
Wahlen
Interclub
Verschiedenes

Art. 12: Stimmrecht

Alle aufgenommenen Aktivmitglieder des BCK sind stimmberechtigt.

Art. 13: Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 14: Anträge

Anträge von Aktivmitgliedern sind spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art. 15: Vorstand

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung gewählt. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- 1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
- 2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- 3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
- 5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
- 6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 7. Wählt die Trainer:innen;
- 8. Zusammenstellung des Tätigkeitsprogramm für die sportlichen und gesellschaftlichen Anlässe des BC Kerzers;
- 9. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Der Vorstand des BCK besteht aus minimum drei von der Hauptversammlung gewählten, volljährigen Personen. Folgende Ämter sind möglichst zu besetzen:

- Präsident:in
- Vizepräsident:in
- Sekretär:in und Juniorenverantwortliche:r
- Kassier:in
- Technische:r Leiter:in
- Eventorganisator:in

Art. 16: Präsident:in

Vertritt den BCK nach aussen und leitet die Verhandlungen des Clubs und des Vorstandes. Erstattet der Hauptversammlung Bericht über die Club- und Vorstandstätigkeiten.

Art. 17: Vizepräsident:in

Übernimmt die Stellvertretung des Präsidiums und übernimmt auf dessen Anordnung Spezialaufgaben.

Art. 18: Sekretär:in und Juniorenverantwortliche:r

Zuständig für Korrespondenz und Protokolle der Haupt- sowie der Vorstandsversammlungen. Führt die Mitgliederkartei und das Archiv des BCK.

Pflegt die Juniorenmitgliederkartei, organisiert Anlässe zur Gewinnung von neuen Mitgliedern, schreibt Zeitungsberichte und ist gegenüber Jugend und Sport verantwortlich für die korrekte Erfassung der Junioren und Juniorinnen in den Trainingseinheiten.

Art. 19: Kassier:in

Führt die einfache Buchhaltung des BCK. Führt während des Geschäftsjahres die Kasse und Konten und am Ende des Geschäftsjahres deren Abschlüsse. Stellt an der Hauptversammlung die Jahresrechnung und das Budget der Hauptversammlung zur Annahme vor.

Art. 20: Technische:r Leiter:in

Betreut, bearbeitet und erweitert den Internetauftritt (Webseite) des BCK. Sorgt sich um die Aktivität des Vereins in den gängigen Social-Media-Kanälen (Instagramm, Zeitung, Online-Zeitung).

Ist verantwortlich für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in Bezug auf Koordination mit Gemeinde, Abwart und Hallenbesetzung.

Kontrolliert das Clubmaterial und macht wenn nötig Beschaffungen wie Shuttles, Papier, Drucker etc.

Art. 21: Eventorganisator:in

Stellt das Tätigkeitsprogramm für die gesellschaftlichen Tätigkeiten des BCK zusammen. Organisiert und leitet die Tätigkeiten vor Ort. Trägt das Tätigkeitsprogramm des kommenden Jahres der Hauptversammlung vor.

Art. 22: Revisoren

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisoren tragen ihren Bericht der Hauptversammlung vor.

Art. 23: Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren betragen zwei Jahre.

Art. 24: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 25: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des BCK beginnt am 1. April und endet am 31. März des nächsten Jahres.

Art. 26: Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des BCK kann durch die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des BCK entscheidet die beschliessende Hauptversammlung über die Verwendung des Clubvermögens. Die Hauptversammlung verwendet die nach erfolgter Liquidation freiwerdenden finanziellen Mittel ausschliesslich für Spenden an gemeinnützige Organisationen.

Art. 27: Inkrafttreten

Diese Statuten treten ab der Hauptversammlung des BCK am 19. April 2024 in Kraft.

Badminton Club Kerzers

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Samuel Leu

Nicole Schneiter